

## **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom 27. Oktober 2014;  
Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren  
und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Oktober 2013<sup>1</sup> und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 27. März 2014,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 29. <sup>1</sup> Das Einzelgericht eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ist Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO<sup>4</sup> und JStPO<sup>5</sup>

c. Zwangsmass-  
nahmengericht

lit. a unverändert.

b. im Anwendungsbereich

1. der stationären Begutachtung (Art. 186 StPO),
2. des Verkehrs zwischen Verteidigung und inhaftierter Person (Art. 235 Abs. 4 StPO),
3. der Entsiegelung im Vorverfahren (Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO), mit Ausnahme der Verfahren internationaler Rechtshilfe,
4. der Friedensbürgschaft (Art. 373 StPO).

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 36. Abs. 1 und 2 unverändert.

Handelsrichter

Abs. 3 wird aufgehoben.

*Nach Titel «A. Allgemeine Bestimmungen» einzufügen:*

§ 125 a. Weist das kantonale Recht eine Aufgabe einem Zivilgericht zu, richtet sich das Verfahren unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung nach der ZPO<sup>2</sup> und den für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Anwendbares  
Verfahrensrecht

Entscheid über  
Ausstands-  
begehren

§ 127. Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO<sup>2</sup> entscheidet

lit. a und b unverändert.

c. das Bezirksgericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts, Beisitzende des Arbeits- oder des Mietgerichts, Friedensrichterinnen, Friedensrichter oder Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen betroffen sind,

d. das Obergericht, wenn Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts oder Handelsrichterinnen oder -richter betroffen sind,

lit. e unverändert.

Unentgeltliche  
Rechtspflege  
vor Klage-  
einreichung

§ 128. Das Einzelgericht des in der Hauptsache örtlich zuständigen Bezirksgerichts entscheidet über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage beim Gericht.

*Vor Titel «C. Aufgaben des Gemeindeammanns» einzufügen:*

Verfahrensart

§ 142 a. Auf die Verfahren gemäss §§ 137, 139, 140 und 141 ist das summarische Verfahren anwendbar.

Strafverfahren  
gegen Beamte

§ 148. Das Obergericht entscheidet über die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB<sup>3</sup> wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantonsrates.

Titel vor § 170:

### **A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen**

§ 170. <sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung bei durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikten den Kantonen zuweist.

Abs. 2–4 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Brigitta Johner

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 27. Oktober 2014 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Regelung der Zuständigkeit im Ordnungsbussenverfahren und Änderungen gestützt auf übergeordnetes Recht) wird auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-03-06](#)).

25. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der stv. Staatsschreiber:  
Aeppli                      Hösli

---

<sup>1</sup> [ABI 2013-11-15](#).

<sup>2</sup> [SR 272](#).

<sup>3</sup> [SR 311.0](#).

<sup>4</sup> [SR 312.0](#).

<sup>5</sup> [SR 312.1](#).